

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 1

Artikel: Die Norwegische Truppenversorgung und -verpflegung

Autor: Bühlmann, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Norwegische Truppenversorgung und -verpflegung

von Hptm. G. Bühlmann, Bern

Im Katastrophenjahr ließen die Intendantur und ihre Organe viel zu wünschen übrig. Bei der deutschen Besetzung wurde »die Intendantur improvisiert und sorgte für die Verpflegung; die Frauen auf den Höfen kochten und waren der Truppe behilflich« (W. Brandt).

Nach der durchgeführten Organisation verfügte jede Division über einen Divisionsintendanten mit 2—3 zugeteilten Subalternoffizieren, eine Intendanturkompanie, verschiedene Proviant- und Futtermagazine, sowie eine Militärwerkstatt für Schneider, Schuhmacher und Sattler. Der Divisionsintendant, seine zugeteilten Offiziere und die Nachschubseinheiten waren kommandomäßig der Division, administrativ jedoch dem Generalintendanten unterstellt.

Soweit den Regimentsintendanten und Quartiermeistern der freie Ankauf von Lebensmitteln nicht gestattet oder möglich war, versorgten sie sich aus den vom Divisionsintendanten bestimmten Magazinen direkt oder auf dem Nachschubwege.

Die *Heeresversorgung* ist neuerdings wie folgt organisiert:

Die *zentralen Proviantmagazine* liefern den Abteilungen Waren in größeren Mengen; diese wägen die Tagesportionen nach dem jeweils gültigen Regulativ aus und sind den betreffenden Proviantmagazinen dafür verantwortlich.

Im Feldverhältnis werden an geeigneten Orten *Reserve- und Sammelmagazine* eingerichtet und aus einem stabilen Friedensmagazin oder aus Sammelgut im Unterkunftsraum und durch Importartikel gefüllt und ergänzt.

Die *Versorgungsstationen*, die bei Uebergängen zu den Kriegszonen nötig werden, verfügen über Lebensmittel, Munition und Kriegsmaterial aller Art für eine gewisse Anzahl Tage. Von hier gelangen die verschiedenen Vorratsmengen nach Bedarf auf die *Umladeplätze*, wo sie von den Transportmitteln des Bataillons abgeholt werden.

So lange als möglich werden ortsfeste *Zivilbäckereien und -schlächtereien* benutzt; die Einrichtung von Feldebäckereien und Feldschlächtereien hat in Verbindung mit den Versorgungsstationen zu geschehen.

Die *Versorgungstransporte* vollziehen sich in Krieg und Frieden per Eisenbahn über längere, mit Lastwagen über kürzere Strecken und per Schiff längs den Küsten.

Der *administrative Dienst* zeigt heute folgende Organisation: Oberste administrative Instanz ist das Verteidigungsdepartement. Ihm unterstehen:

1. Der Generalintendant als Verwaltungsorgan für Geld, Verpflegung, Fourage, Bekleidung, Ausrüstung und Einquartierungsbedürfnisse (Unterkunft).

2. Der Generalfeldzeugmeister für Waffen, Fahrzeuge, Ingenieur- und Verbindungsmaterial. — Regimenter und gleichgestellte Abteilungen verwalten alles Material, das sie für Friedensübungen und Mobilisierung brauchen; sie sind dafür verantwortlich.

Die Verpflegung dagegen wird von den Organen der dem Generalintendanten oder den Divisionsintendanten unterstehenden Proviantmagazinen verwaltet. Die Intendanten haben übrigens in ihrem Bereich kontrollierende Befugnis über das

Intendanturmaterial. Dasselbe gilt für den Zeugmeister der Division hinsichtlich des Materials, das in das Ressort des Generalfeldzeugmeisters fällt.

Die See- und Luftstreitkräfte verfügen über analoge Organe wie die Armee.

Die *Truppenverpflegung* kennt normalerweise die Frisch-, Salz- und Dörrfleischportion sowie die Fisch-, Brei- und Reserveportion.

Das Heeresverpflegungs-Regulativ, *gültig ab 1. November 1951*, nennt folgende *Tagesportion*:

Weichbrot	500 g	Fischfett	10 g
Margarine	75 g	Raffinade	10 g
Kaffee	15 g	Konfitüre	75 g
Rüben	50 g	Sardinen (5 Mann 1 Büchse)	20 g
Käse	35 g	oder Leberpastete 25 g, oder Wurst 20 g,	
Hartbrot	20 g	oder Kippers, 5 Mann 1 Büchse.	

Vollmilch $\frac{1}{2}$ Liter; Magermilch $\frac{3}{4}$ Liter für die Zubereitung des Essens; kann gegen $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch umgetauscht werden. Falls Frischmilch nicht erhältlich ist, werden als Ersatz 75 g Trockenmilch oder $\frac{1}{2}$ Büchse Kondensmilch abgegeben.

Das *Tagesmenü* variiert und ergänzt diese Artikel nach Bedarf und Gutfinden, z.B.

Sonntags-Mittagessen:

Fleisch in Sauce oder Hackfleisch, Kartoffeln, Kohl, Schokoladepudding mit Milch.

Dazu verwendet:

Fleisch mit Knochen	450 g
Kartoffeln	500 g
Kohl	250 g
Margarine, Weizenmehl, Bouillon, Milch (2 dl), Schokoladepuddingpulver	

Nachessen:

Saurer Hering

Dazu verwendet:

Salzhering	100 g
Zwiebeln	10 g
Pfeffer	$\frac{1}{2}$ g
Lorbeerblätter	$\frac{1}{8}$ g
Essig	50 g
Grieszucker	3 g

Aus den 28 zur Verfügung gestellten, sehr abwechslungsreichen Menüs seien noch einige aufgeführt, ohne jedoch die detaillierten Ingredienzien zu nennen:

<i>Tag:</i>	<i>Lunch:</i>	<i>Hauptmahlzeit:</i>
<i>Montag</i>	Speck, Kartoffeln, Milch	Haferflockensuppe, Salzhering, Kohl, Kartoffeln
<i>Dienstag</i>	Gebratener Hering, Randen, Kartoffeln	Fleisch, Bohnengericht, Kartoffeln, Fruchtsuppe
<i>Mittwoch</i>	Gebratene Kartoffeln	Gebratener Fisch, Rohgemüse, Weizenpudding, Kartoffeln
<i>Donnerstag</i>	Eier oder Eipulver	Brotsuppe, Wurst, Kartoffeln, Sauerkraut
<i>Freitag</i>	Gebratene Kartoffeln mit Speck	Erbsensuppe, Gemüse, Fischkuchen, Kartoffeln, braune Sauce
<i>Samstag</i>	Fleischgericht mit Kartoffeln, Gemüse	Reisbrei, Blutwurst, Rüben, Kartoffeln

Verschiedene vorgesehene Lebensmittel können durch andere ersetzt werden, z. B. frische Gemüse durch Trockengemüse, wobei 100 g Trockengemüse 1 kg Frischgemüse gleichkommen.

Zwischenverpflegung gibt es jeden Tag, ausgenommen an Samstagen und Sonntagen. Die Bestandteile des Vesperbrottes sind: Haferflocken, Grieszucker, Milch, Tee oder Kakao.

Fouragerationen, gültig ab 1. Juli 1952:

1. Normalration:	»Westliches« Pferd:	»Oestliches« Pferd:	Reitpferd:
Hafer	3 kg	4 kg	5 kg
Heu	5 kg	6 kg	5 kg
Stroh	3 kg	3 kg	3 kg
2. Kriegsration:	Zugpferd:	Reitpferd:	
Hafer	5 kg	6 kg	
Heu	5 kg	4 kg	
Stroh	2 kg	2 kg	

Von der Strohration ist 1 kg zum Streuen bestimmt. An Stelle von Stroh kann zum gleichen Preise als Streue Sägemehl oder Torf verwendet werden.

Statt Hafer darf im gleichen Preisverhältnis Heu verabfolgt werden.

Zu jeder Fourageration gehört grobes jodhaltiges Salz, doch soll diese Zugabe höchstens 1 Eßlöffel pro Tag betragen.

Rechtsfragen

Die Haftung unter Wehrmännern

von Hptm. Qm. O. Saxer, Fürsprecher, Bern

In letzter Zeit sind zu dieser Frage zwei bundesgerichtliche Entscheidungen ergangen, die sich in den Urteilerwägungen mit dem Wesen und den Aufgaben der Armee auseinandersetzen und deshalb das Interesse jedes Wehrmannes finden dürften.

Dem Urteil vom 18. 11. 52 in Sachen M. gegen B. (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts, Bd. 78 II S. 419 ff.) lag folgender Tatbestand zugrunde*:

Lt. M. und Fw. B. führten in einem vom Offizier gesteuerten Jeep befehlsgemäß eine Dienstfahrt aus. Als Lt. M. bei absolut angemessener Geschwindigkeit leicht bremste, geriet das Fahrzeug — möglicherweise durch die einseitig ziehenden Bremsen — an den linken Straßenrand. Der Jeep stürzte in die Tiefe, wobei Fw. B. schwer verletzt wurde. Er bezog die Leistungen der Militärversicherung; ein Schadenanteil von Fr. 14 000.— blieb indessen ungedeckt, wofür Fw. B. den Offizier gerichtlich belangte. Die kantonalen Gerichte hießen seine Klage gut; das Bundesgericht wies ab.

In seinen Erwägungen ging das Bundesgericht davon aus, daß der Bund gemäß Art. 27, 28 MO gegenüber *Zivilpersonen* für den Schaden haftet, der infolge militärischer Uebungen eingetreten ist, wobei VR Ziffer 551 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung durch den Geschädigten gegen die am Unfall beteiligte Militärperson ausdrücklich ausschließt. Der Sinn dieses Haftungsausschlusses (VR Ziffer 551) liegt nach Auffassung unseres höchsten zivilen Gerichtes in der für militärisches Denken zwingenden Folgerung, daß der Wehrmann für die Durchführung seiner militärischen Aufgabe nur dem Militärherrs (Bund) Rechenschaft schulden soll, der bei einer allfälligen Geltendmachung des Rückgriffs gemäß Art. 29 MO auch die

* Vgl. auch Hptm. Zoelly in ASMZ 1953, Heft 8, S. 590 ff.